

Abwendungsvereinbarung



zwischen der
Energieversorgung Gaildorf OHG
Kundencenter am Energiestandort Heilbronn
Weipertstr. 41
74076 Heilbronn
– im Folgenden „EVG“ genannt –

und

Vor- und Nachname

Telefon- und Mobilnummer

Straße, Hausnummer (bitte kein Postfach)

E-Mail-Adresse

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

– im Folgenden „Kunde“ genannt –

- Der Kunde erkennt an, zur Kundennummer _____ einen Betrag in Höhe von ___ EUR zu schulden.
 - Der Kunde verpflichtet sich, den bestehenden Zahlungsrückstand in monatlichen Raten von ___ EUR, sowie einer letzten Rate (Schlussrate) von ___ EUR vollständig auszugleichen.

Die Ratenvereinbarung läuft über sechs Monate.
Die erste Rate ist am DD.MM.JJJJ fällig.
Die weiteren Ratenzahlungsfälligkeiten sind wie folgt:
DD.MM.JJJJ, DD.MM.JJJJ, DD.MM.JJJJ, DD.MM.JJJJ, DD.MM.JJJJ.

Bei der Überweisung ist immer die unter Ziffer 1 genannte Kundennummer anzugeben.
(Der Gesamtbetrag muss innerhalb sechs bis 18 Monaten beglichen sein. Diese Vereinbarung stellt ein Angebot mit sechs Raten dar. Eine längere Laufzeit kann schriftlich beantragt werde.)
 - Der Zahlungsrückstand kann sich aus Energieverbrauchskosten, wie offene Abschlagsforderungen und Abrechnungen, sowie aus Verzugskosten zusammensetzen.
 - Durch eine etwaige Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs während der vereinbarten Ratenzahlung werden bereits bestehende Fälligkeiten und Zahlungsverzüge nicht aufgehoben, sondern bleiben unabhängig von der Fälligkeit der Verbrauchsabrechnung weiterbestehen. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet die Ratenzahlungen zu den vereinbarten Fälligkeiten und in der vereinbarten Höhe fortzusetzen. Ändert sich der Zahlungsrückstand durch die Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs,
- sind sich die Parteien einig, dass die Höhe der Raten und der Schlussrate entsprechend angepasst wird. Über solche Anpassungen erhält der Kunde ergänzend zur Verbrauchsabrechnung eine den Umständen angepasst Abwendungsvereinbarung.
- Gleichzeitig verpflichtet sich der Kunde, die monatlich fälligen Abschlagsbeträge zu den in der Abrechnung bzw. Vertragsbestätigung genannten Fälligkeitsterminen pünktlich zu leisten.
 - Erfüllt der Kunde seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nicht, d. h. leistet er einzelne Raten oder Abschlagszahlungen nicht oder nicht fristgerecht, ist die EVG berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 19 Absatz 4 und entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3 der Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas die Versorgung zu unterbrechen. Ebenso kann keine weitere Abwendungsvereinbarung mit der EVG getroffen werden, sollte der Kunde zuvor eine nicht eingehalten haben.
 - Mit Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt die weitere Belieferung unter Vorauszahlungsbasis.
 - Der Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist nur in Textform (bevorzugt E-Mail, Fax oder Brief) bis zum Beginn der Maßnahme zur Unterbrechung der Versorgung möglich. Die Vereinbarung muss wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt sowie vom Kunden unterschrieben werden.

Datum

X

Unterschrift Kunde